



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

# Rechtsrahmen der Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Energie in einem Quartiersversorgungskonzept

Energieforum 2018

Leuphana Universität Lüneburg

6. September 2018

Dr. Bettina Hennig

# Über von Bredow Valentin Herz



- ....▶ Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
- ....▶ Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
- ....▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
- ....▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
- ....▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
- ....▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

## Facts:

- ....▶ **branchenfokussiert**
- ....▶ **bundesweit tätig**
- ....▶ **10 RechtsanwältInnen**
- ....▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

# Im Bereich dezentrale Konzepte...



vonBredow Valentin Herz

Bauabrechnung von Bredow & Herz mbH



**Dr. Bettina Hennig**  
**Rechtsanwältin**

- ...beraten wir u.a. Projektentwickler, Betreiber, Wohnungsbauunternehmen, ÖPNV, Mobilitätsanbieter, Energieversorgungs- und Industrieunternehmen umfassend von der ersten Planung bis zur Umsetzung,
- ...entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle,
- ...gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Lieferverträge, Wartungsverträge, AGB, Stromlieferverträge, Speichervermarktungsverträge, Betriebsführungsverträge, etc.),
- ...beraten wir zum Netzanschluss und zur PRL-Präqualifikation und setzen die Interessen von Betreibern und Projektentwicklern gegenüber Netzbetreibern durch.
- Beraten wir umfassend zu gesetzlichen Pflichten und regulatorischen Vorgaben.



## Überblick:

Was sind  
Quartierskonzepte aus  
energierechtlicher  
Sicht und was muss da  
geregelt werden?

## Energierechtliche Rahmenbedingungen:

- **Strompreisgestaltung  
(Abgaben, Umlagen,  
Entgelte)**
- **Sonstige Anforderungen**
- **Mieterstrom**

Integration von  
Speichern in ein  
Quartierskonzept:  
Energierechtliche  
Rahmenbedingungen  
und  
Herausforderungen

# Dezentralität – Top oder Flop?

## 2009/2012:

- U „Der Anspruch auf Vergütung für selbst genutzten Strom ist neu in das EEG aufgenommen worden und soll einen Anreiz setzen, Strom aus Erneuerbaren Energien selbst dezentral zu verbrauchen.“ (Begründung zum EEG 2009, S. 61)
- U „Statt den erzeugten Strom ins Netz einzuspeisen und im Gegenzug anderen Strom zum Eigenverbrauch aus dem Netz zu entnehmen, wie es heute häufig geschieht, soll eine Eigenenergieversorgung erfolgen.“ (Begründung zum EEG 2009, S. 61)
- U „Im Hinblick auf Terror- oder Proliferationsgefahren hat eine weitgehend dezentrale, regenerativ ausgerichtete Energieversorgung auch sicherheitspolitische Vorteile gegenüber einem zentral organisierten, fossil-nuklearen Energiesystem“ (Begründung zum EEG 2012, S. 48)
- U „Das Modell erhöht den Anreiz, Solarstrom am Anlagenstandort oder in unmittelbarer Nähe zu verbrauchen oder nachfrageorientierte Direktvermarktungsangebote zu schaffen, und es reduziert zugleich die EEG-Umlagekosten für Solarstrom.“ (Begründung zur PV-Novelle 2012, S. 12)

# Dezentralität – Top oder Flop?

## 2014:

- U *„Das Grünstromprivileg fördert zudem die Entsolidarisierung der Kostentragung, da die EEG-Umlagekosten, die nicht auf die im Grünstromprivileg privilegierten Strommengen umgelegt werden können, auf die Schultern der übrigen Stromverbraucher verteilt werden müssen.“ (Begründung zum EEG 2014, S. 91)*
- U *„Zudem wird die aus einzelwirtschaftlicher Sicht bestehende Attraktivität der Eigenversorgung, der aus gesamtwirtschaftlicher Sicht vielfach mit einer Erhöhung der Gesamtkosten des Energiesystems verbunden ist, verringert.“ (Begründung zum EEG 2014, S. 93)*
- U *„Durch die zukünftige Einbeziehung von privat oder gewerblich genutzten Neuanlagen zur Eigenstromerzeugung in die Umlagenfinanzierung wird der Flucht in den Eigenverbrauch begegnet und auf diese Weise die Finanzierungsbasis des EEG gesichert, indem eine Erosion des umlagepflichtigen Letztverbrauchs verhindert wird.“ (Begründung zum EEG 2014, S. 95)*
- U *„Dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit dienen auch die Streichung des Grünstromprivilegs, die Beteiligung des Eigenversorgung an der EEG-Umlage (...)“ (Begründung zum EEG 2014, S. 97)*

## 2017:

- U *„§ 27a EEG 201[7] stellt klar, dass bei Anlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen, die Eigenversorgung ausgeschlossen ist.“ (Begründung zum EEG 2017, S. 201)*

# Stromnutzung außerhalb des Netzes

- Keine (grundsätzlichen) gesetzlichen Einschränkungen im Hinblick auf Nutzung des Stroms außerhalb des Netzes, ABER:

## Der Bereich außerhalb des Netzes ist keine energierechtliche Blackbox!

- Zahlreiche Pflichten und Vorgaben zu beachten, z.B.

- > Vertragsgestaltung
- > Rechnungsgestaltung
- > Strompreisgestaltung
- > Messvorgaben
- > Administrative Anforderungen, z.B.:
  - Informationspflichten
  - Dokumentationspflichten
  - Meldepflichten





## Überblick:

Was sind  
Quartierskonzepte aus  
energierechtlicher Sicht  
und was muss da geregelt  
werden?

## Energierechtliche Rahmenbedingungen:

- **Strompreisgestaltung  
(Abgaben, Umlagen,  
Entgelte)**
- **Sonstige  
Anforderungen**
- **Mieterstrom**

Integration von  
Speichern in ein  
Quartierskonzept:  
Energierechtliche  
Rahmenbedingungen  
und Herausforderungen



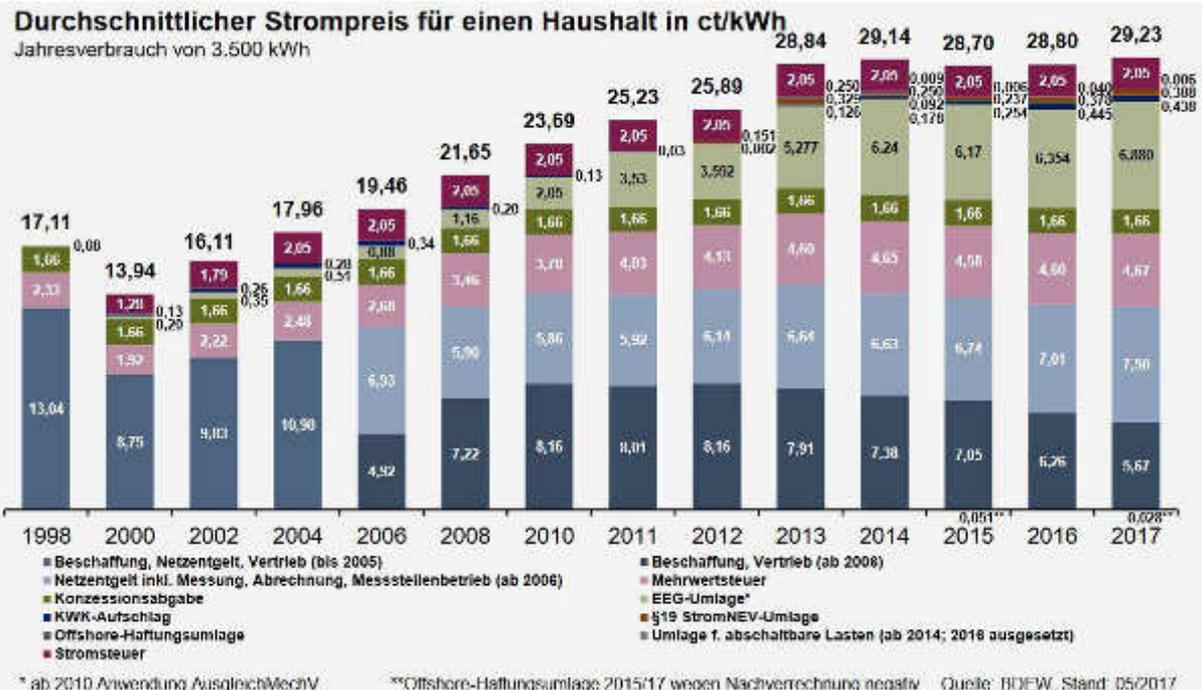
# Strompreisgestaltung

# Förderung?

- ☺ Nach EEG: Förderung für PV-Mieterstrommodelle (neu)
- ☺ Nach KWKG: Zuschlagsanspruch für
  - .....▶ Eigenversorgung aus BHKW bis 100 kW installierte Leistung oder bei stromkostenintensiven Unternehmen im Sinne des EEG
  - .....▶ Lieferung an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz, soweit für diesen Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird
  - .....▶ Höhe gestaffelt nach KWK-Leistungsanteil
  - .....▶ Aktuell beihilfenrechtlich unklare Rechtslage!

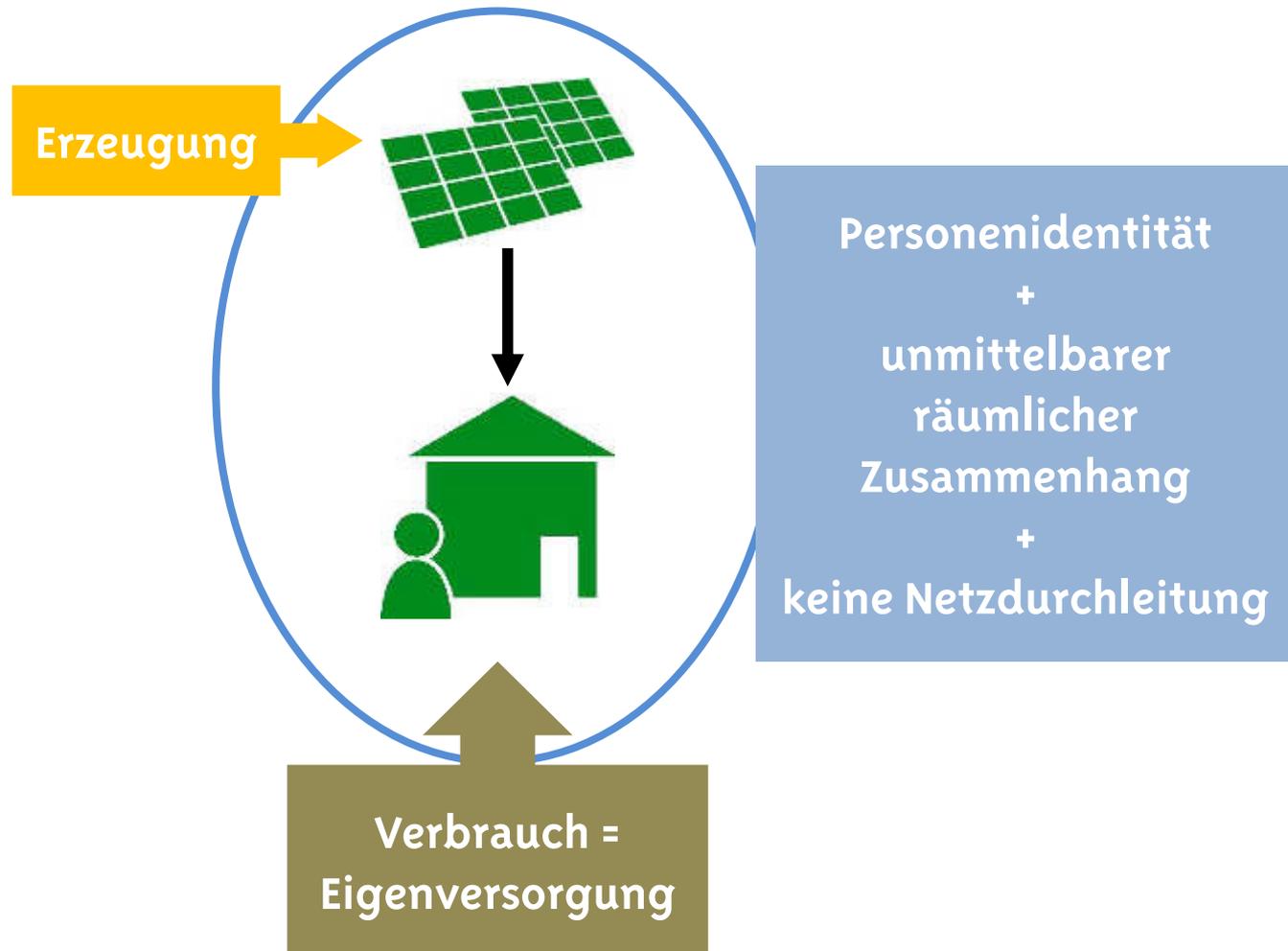
# Senkung der Letztverbraucherabgaben?

→ Die Höhe der anfallenden EEG-Umlage, Netzentgelte und Stromsteuer ist ein wesentlicher Wirtschaftlichkeitsfaktor

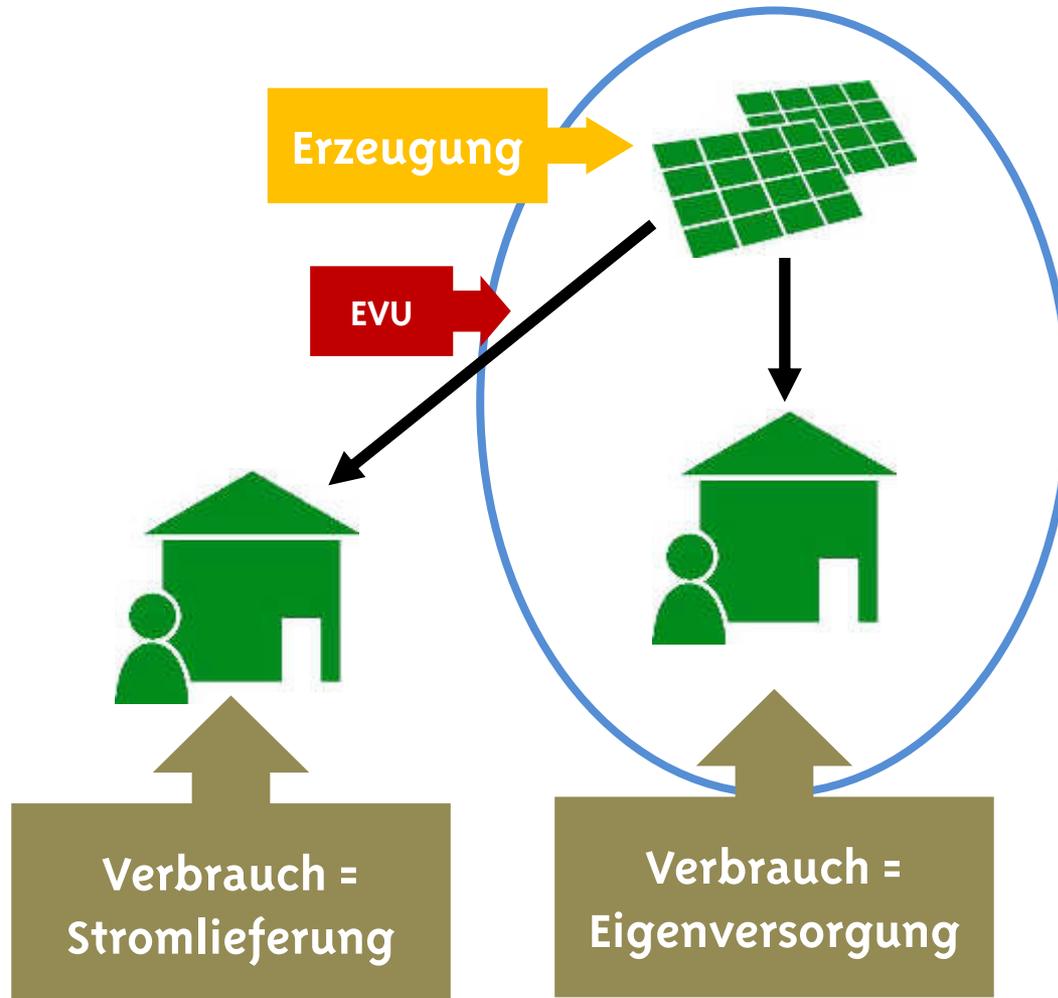


→ In dezentralen Konzepten Wegfall oder Reduzierung (40 Prozent) der EEG-Umlage möglich (bei Eigenversorgung); ggf. Wegfall der Stromsteuer möglich; ggf. Wegfall der Netzentgelte und sonstiger Letztverbraucherabgaben möglich

# Eigenversorgung



# Direktlieferung (auch außerhalb des Netzes!)



# Eigenversorgung und Lieferung: Grobüberblick

	Direktlieferung	Eigenversorgung
Förderung für den gelieferten/selbst verbrauchten Strom	Ggf. (Mieterstromzuschlag / KWKG)	NEIN (ggf. KWKG)
Förderung der Überschusseinspeisung	JA	JA
Pflicht zur Zahlung von KWK-Umlage, Netzentgelten, Konzessionsabgaben (?), Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach StromNEV, Umlage für abschaltbare Lasten	NEIN	NEIN
Stromsteuerbefreiung bei Nennleistung kleiner 2 MW und Verbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang oder Stromlieferung aus „rein erneuerbaren Netzen“	JA	JA
EEG-Umlage auf den gelieferten/selbst verbrauchten Strom	JA	Grds. JA, aber ggf. reduziert oder Entfallen

# 1. Abgrenzungskriterium: Personenidentität

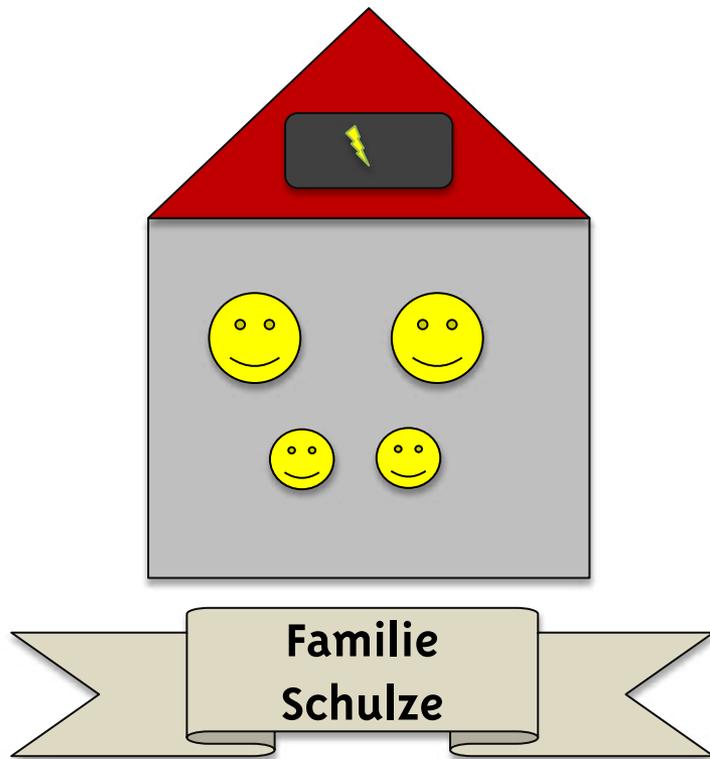
## U Personenidentität (Anlagenbetreiber = Letztverbraucher)

### U Drei Kriterien:

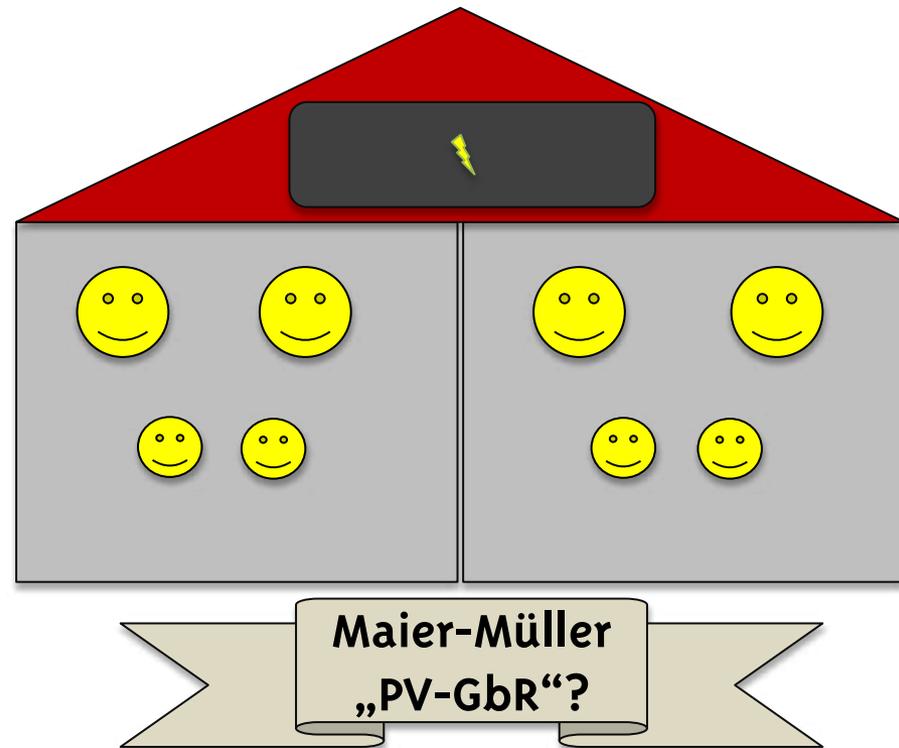
- .....▶ Tatsächliche Sachherrschaft („Schlüsselgewalt)
- .....▶ Eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise
- .....▶ Tragen des wirtschaftlichen Risikos



# Beispiel: Mehrpersonenversorgung



**Eigenversorgung (+)**



**Eigenversorgung (-)**



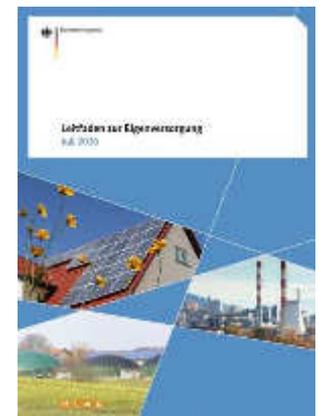
## 2. Abgrenzungskriterium: Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

### U BNetzA-Leitfaden zur Eigenversorgung

- .....► „qualifizierte räumlich-funktionale Nähebeziehung“
- .....► Dasselbe Gebäude / dasselbe Grundstück / dasselbe Betriebsgelände
- .....► Unterbrechende Elemente (Straßen, Schienen, Bauwerke, Flüsse etc.) verhindern den erforderlichen Zusammenhang

U Begriff spielt auch für Mieterstromzuschlag eine wichtige Rolle

U Problem bei Quartierskonzepten mit Eigenversorgungsanteilen?





### 3. Abgrenzungskriterium: Keine Durchleitung durch ein „Netz“

#### U Was ist ein Netz?

.....► § 3 Nr. 35 EEG 2017: „*die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung*“

#### U Insbesondere Abgrenzung erforderlich zu...

- .....► Direktleitungen (§ 3 Nummer 12 EnWG)
- .....► Kundenanlage (§ 3 Nummer 24a EnWG)
- .....► Kundenanlage für betriebliche Versorgung (§ 3 Nummer 24b EnWG)
- .....► Geschlossenes Verteilernetz (§ 110 EnWG)



# Weitere rechtliche Anforderungen

# Übersicht: energierechtliche Regelungen

## EnWG

- .....▶ Allgemeine EVU-Pflichten
- .....▶ Stromkennzeichnung
- .....▶ Abrechnung
- .....▶ Meldepflichten
- .....▶ Abgaben (Netzentgelte)
- .....▶ Netzbetrieb und Kundenanlage

## KWKG

- .....▶ Förderung
- .....▶ KWK-Umlage

## EEG

- .....▶ Finanzielle Förderung
- .....▶ Technische Vorgaben
- .....▶ EEG-Umlage
- .....▶ Meldepflichten

## REMIT-Verordnung

## Messstellenbetriebsgesetz

## StromStG, EnergieStG

- .....▶ Strom- und Energiesteuerrecht

# Übersicht: sonstige Regelungen

## U BGB

- .....▶ Vertragsgestaltung
- .....▶ AGB-Recht
- .....▶ Dach- und/oder Raumnutzung

## U Wärmelieferung (optional)

- .....▶ Heizkostenverordnung
- .....▶ AVBFernwärmeV
- .....▶ Betriebskostenverordnung

## U WEG-Recht

## U Steuerrecht

- .....▶ Umsatzsteuer, Einkommenssteuer,  
Gewerbesteuer



# Pflichten als Stromlieferant

☺ Lieferung an Letztverbraucher begründet grundsätzlich energierechtliche Pflichten als

- .....▶ Energieversorgungsunternehmen (EnWG)
- .....▶ Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EEG)
- .....▶ Versorger (StromStG)
- .....▶ Energiehändler (REMIT)?

☺ Pflichtenkatalog betrifft im Wesentlichen

- .....▶ Zahlung der EEG-Umlage und ggf. weiteren Abgaben, Umlagen und Entgelten
- .....▶ Melde- und Anzeigepflichten
- .....▶ Rechnungslegung und -gestaltung
- .....▶ Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
- .....▶ Vertragsgestaltung





# Der Stromliefervertrag – Überblick

## U Rechtliche Einordnung eines Stromliefervertrages

- .....▶ Kaufvertrag im Sinne der §§ 433 ff. BGB
- .....▶ Dauerschuldverhältnis

## U Unterliegen grundsätzlich der zivilrechtlichen Gestaltungsfreiheit, aber Einschränkungen insb. aus

- .....▶ AGB-Recht (z.B. maximale Laufzeit 2 Jahre, Kündigungsrechte etc.)
- .....▶ Energierecht (vgl. detaillierte Vorgaben der §§ 40 ff. EnWG)
- .....▶ Preisangabenverordnung (PAngV)
- .....▶ Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)
- .....▶ Ggf. Wettbewerbsrecht

# Melde- und Dokumentationspflichten (Auswahl)

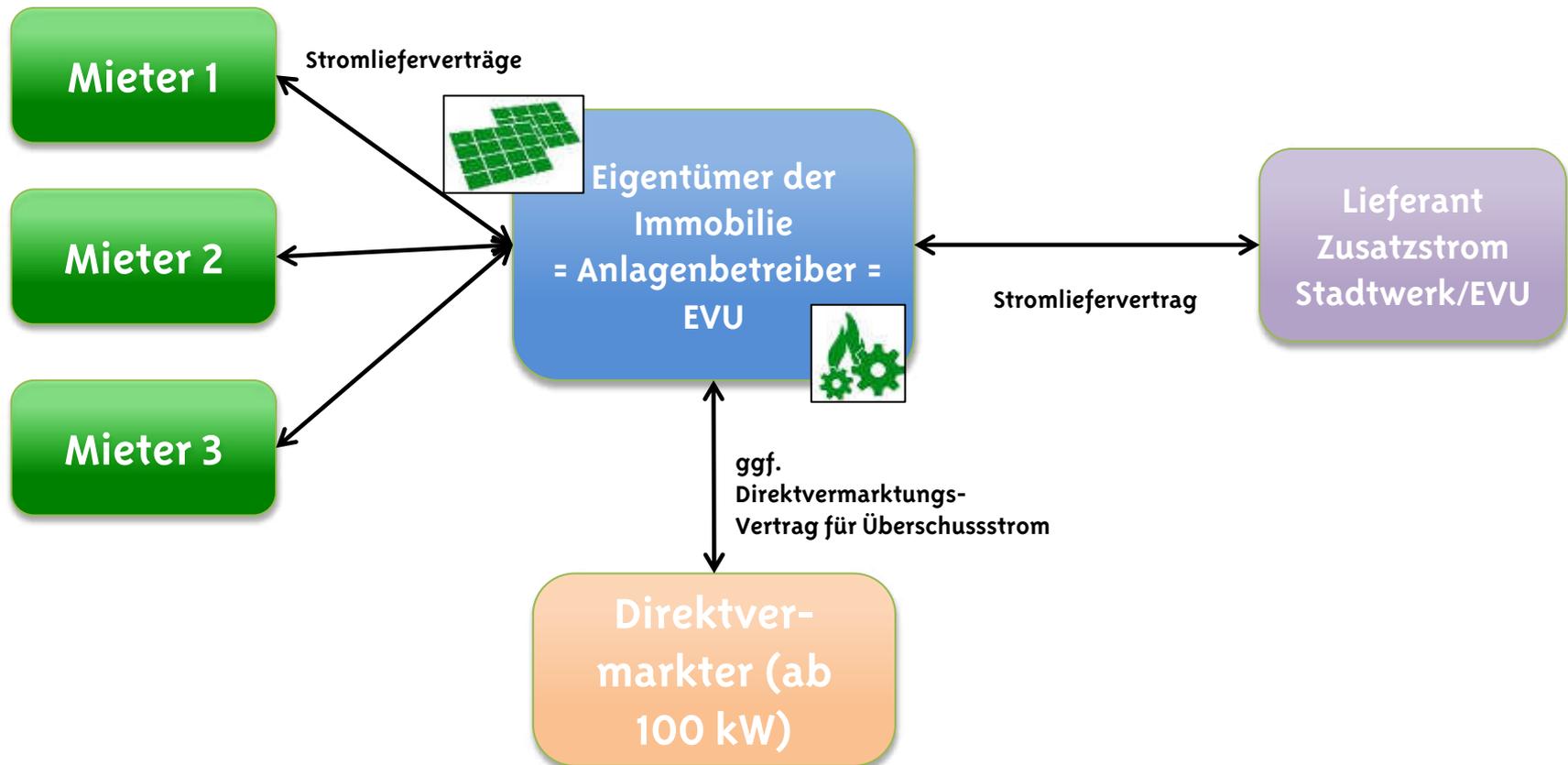


- 🕒 EEG-Umlage-Meldepflichten für Eigenversorger und Lieferanten (§§ 74, 74a EEG 2017)
- 🕒 Registrierungspflichten beim Marktstammdatenregister (MaStRV)
  - .....▶ Marktakteure
  - .....▶ Anlagen
- 🕒 Stromsteuerrechtliche Pflichten (z.B. §§ 4, 8 StromStG, §§ 4 ff. StromStV)
- 🕒 Pflichten nach dem EnWG (z.B. §§ 5, 42 Absatz 7 EnWG)
- 🕒 Transparenzvorgaben/Marktmonitoring (z.B. § 85 EEG 2017, § 35 EnWG)
- 🕒 Ggf. REMIT (bei „Zwischenhandelskonstellationen“)
- 🕒 Ggf. spezielle Vorgaben im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb (z.B. für Mieterstrom vgl. § 23b Absatz 2 Nummer 2 EEG 2017)



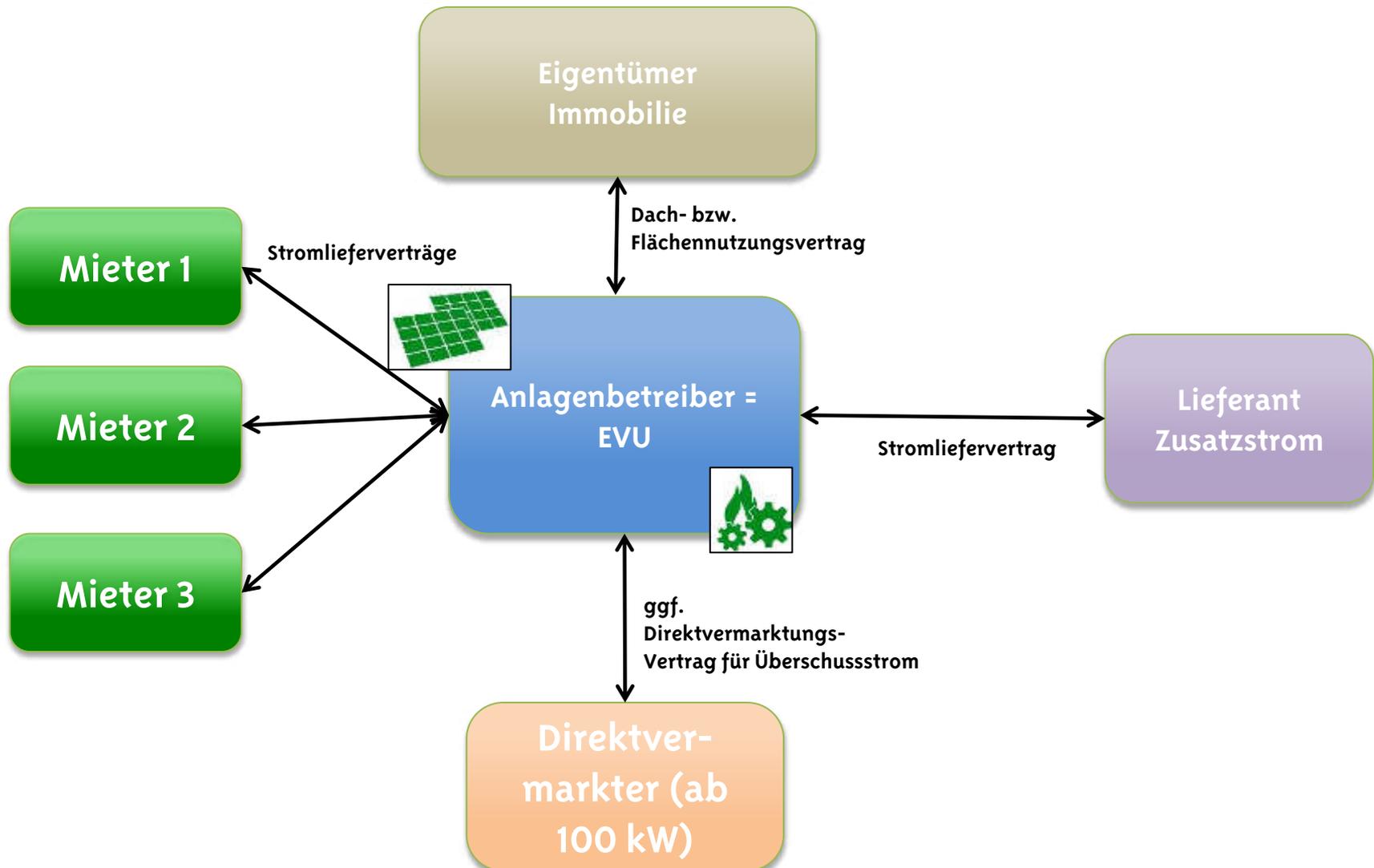
# Mieterstrom

# Beispiel 1: „Vermietermodell“



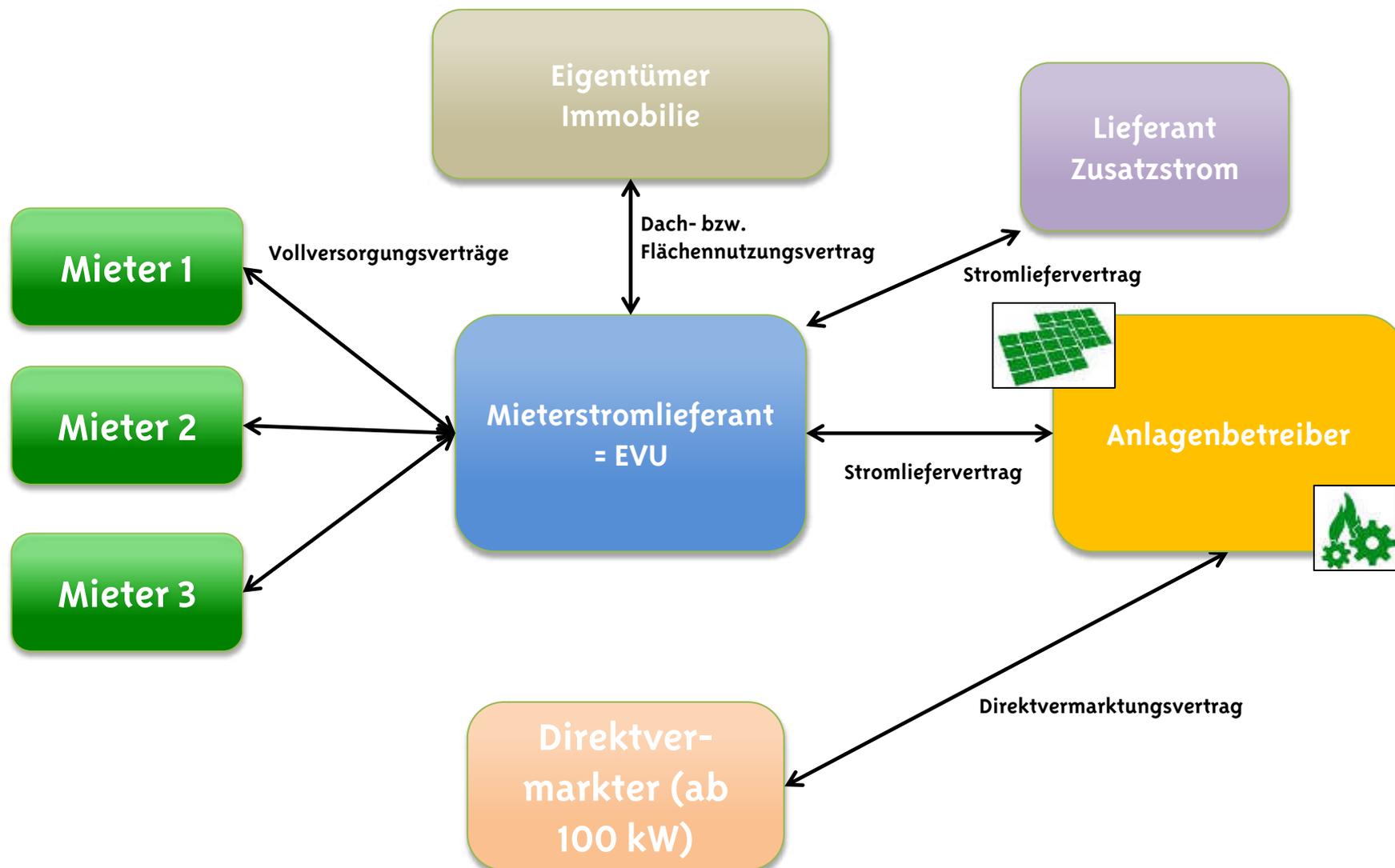


# Beispiel 2: „Betreibermodell“





# Beispiel 3: „EVU-Modell“



## Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Vom 17. Juli 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Artikel 2	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
Artikel 5	Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung
Artikel 6	Inkrafttreten

### Artikel 1 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- c) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:  
„§ 53 Verringerung der Einspeisevergütung und des Mieterstromzuschlags“.
  - d) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:  
„§ 99 Mieterstrombericht“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Wörter „Berechnung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung“ durch die Wörter „Berechnung der Marktprämie, der Einspeisevergütung oder des Mieterstromzuschlags“ ersetzt.
  - b) In Nummer 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird das Wort „und“ am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“



# Kern des Gesetzes: Mieterstromzuschlag

- Direkter finanzieller Förderanspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber statt Absenkung der EEG-Umlage
- Zudem zahlreiche Regelungen zur Ausgestaltung von Mieterstromverträgen
- Keine Neuregelungen im Gewerbesteuerrecht
  - .....➤ (wichtige Forderung der Immobilienwirtschaft)





# Mieterstrom im Sinne des EEG ist...

- ☺ Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kWp,
- ☺ die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind und
- ☺ ab dem 25. Juli 2017 in Betrieb genommen worden sind,
- ☺ sofern der Strom von einem Letztverbraucher verbraucht worden ist,
  - .....▶ innerhalb desselben Wohngebäudes oder
  - .....▶ in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang
- ☺ ohne vorher durch das öffentliche Stromnetz durchgeleitet worden zu sein.



# Höhe des Mieterstromzuschlags, § 23b EEG

- 🕒 Anzulegender Wert (AW) – 8,5 ct/kWh – 0,4 ct/kWh (§ 53 EEG 2017)
- 🕒 AW bestimmt sich (wie auch sonst) nach Inbetriebnahmedatum und installierter Leistung
- 🕒 Anspruch besteht ab
  - .....▶ Zuordnung zur Veräußerungsform Mieterstromzuschlag gegenüber Netzbetreiber
  - .....▶ Meldung des Zuordnungsdatums zum Marktstammdatenregister/Anlagenregister (?)
- 🕒 Aber: Inanspruchnahme ist gedeckelt
  - .....▶ 500 MW neu installierte Leistung/Jahr (abzgl. ggf. bestehender „Überkapazität“)
  - .....▶ Übergangsfrist: laufender und nächster Kalendermonat (z.B. Deckel wird am 5.10. erreicht, kein Anspruch mehr für nach dem 30.11. gemeldete Anlagen)
  - .....▶ Anspruch zu spät gemeldeter Anlagen lebt aber am 1.1. des Folgejahres wieder auf



# Vertragsgestaltung nach Mieterstromgesetz, § 42a EnWG

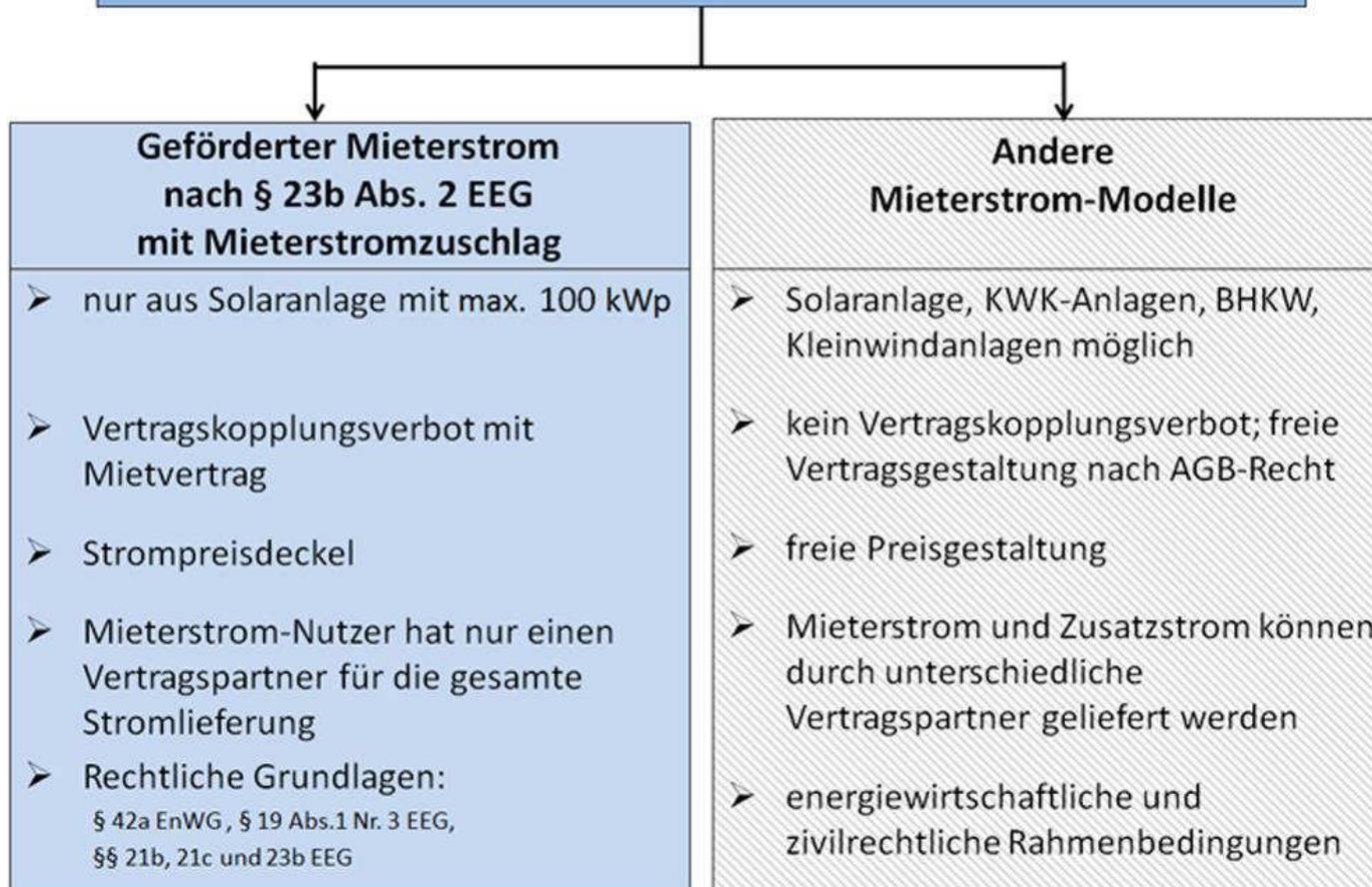
- 🕒 Maximale Vertragslaufzeit von 1 Jahr
  - .....▶ Stillschweigende Verlängerung von max. 1 Jahr bei 3-Monats-Kündigungsfrist
- 🕒 Pflicht, eine Vollversorgung anzubieten
- 🕒 Jahresendpreis darf 90 Prozent des Grundversorgungstarifs (Grund- und Arbeitspreis) nicht übersteigen (bei Verstoß: gesetzliche Preiskappung)
- 🕒 Gekoppelter Miet- und Stromliefervertrag nicht zulässig. Ausnahmen gelten lediglich für
  - .....▶ Studenten- und Lehrlingsheime sowie Alters- und Pflegeheime
  - .....▶ Vermietung nur zum vorübergehenden Verbrauch oder Untervermietung
- 🕒 Aber: Verstoß führt ggf. zur Nichtigkeit des Stromliefervertrages, nicht aber zum Verlust des Mieterstromzuschlags selbst!



# Messung, § 20 Abs. 1d EnWG

- 🕒 Netzbetreiber hat Zählpunkte für bilanzierungsrelevante Unterzähler in der Kundenanlage bereitzustellen
- 🕒 Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler soll stattfinden (Summenzählermodell)
- 🕒 Aber: § 21 Abs. 3 Satz 4
  - .....▶ Strommenge, für die der Mieterstromzuschlag beansprucht wird, muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem MsbG zu verwenden ist!
  - .....▶ Zusätzlich Gesetzesbegründung: Es soll im Rahmen der Evaluierung des Mieterstromgesetzes geprüft werden, ob evtl. weitergehende rechtliche Vorgaben zur Umrüstung auf intelligente Messsysteme erforderlich sind

## Grundsätzliche Unterschiede beim Mieterstrom



### Quelle:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/Vertragsarten/Mieterstrom/Mieterstrom\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/Vertragsarten/Mieterstrom/Mieterstrom_node.html)

---



## Überblick:

Was sind  
Quartierskonzepte aus  
energierechtlicher Sicht  
und was muss da geregelt  
werden?

## Energierechtliche Rahmenbedingungen:

- **Strompreisgestaltung  
(Abgaben, Umlagen,  
Entgelte)**
- **Sonstige Anforderungen**
- **Mieterstrom**

## Integration von Speichern in ein Quartierskonzept:

Energierechtliche  
Rahmenbedingungen und  
Herausforderungen



# Speicher – das (rechtlich) unbekannte Wesen

## U Klassische Fokussierung des Energierechts auf

.....► Erzeugung

.....► Transport

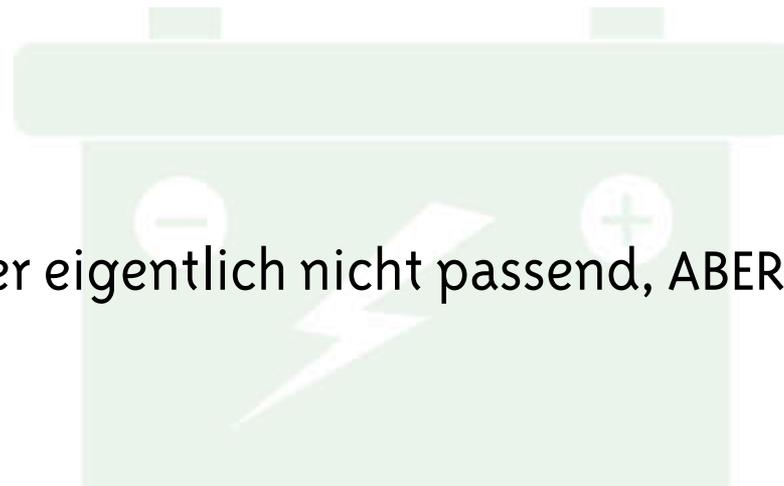
.....► Verbrauch

## U Für Stromspeicher eigentlich nicht passend, ABER keine eigene Definition...

## U Energierechtliche Einordnung von Speichern:

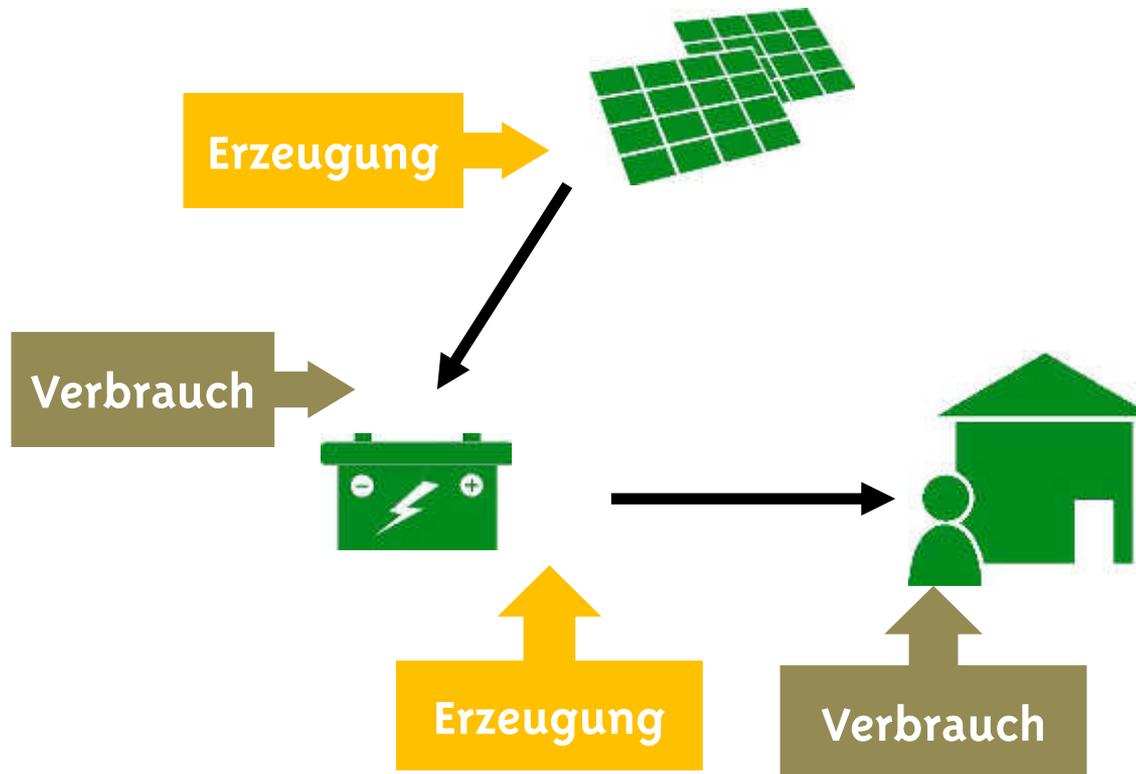
.....► Einspeicherung = Letztverbrauch

.....► Ausspeicherung = Stromerzeugung

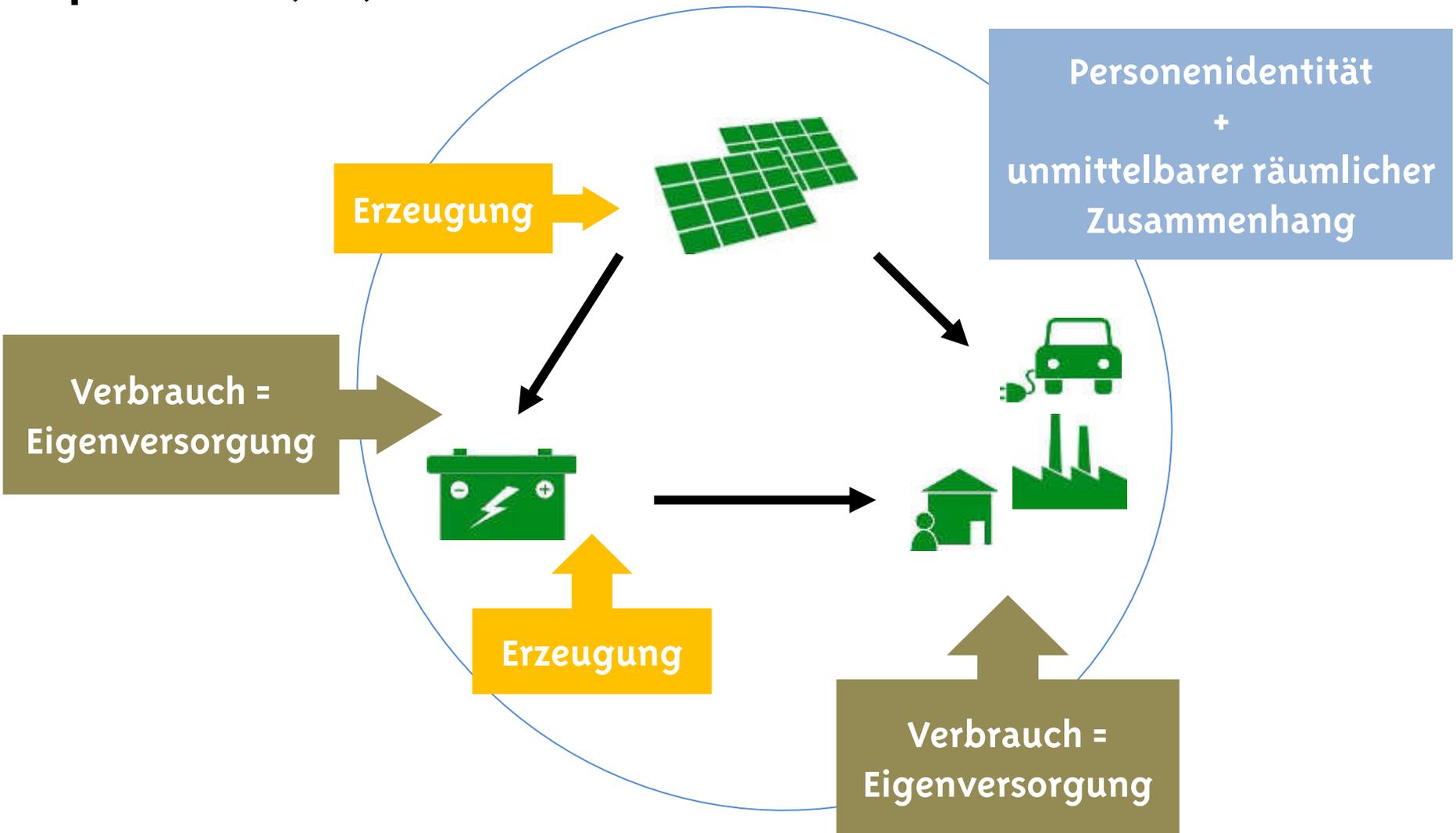




# Energierichtlich sind Speicher aktuell gleichzeitig Verbraucher und Stromerzeuger

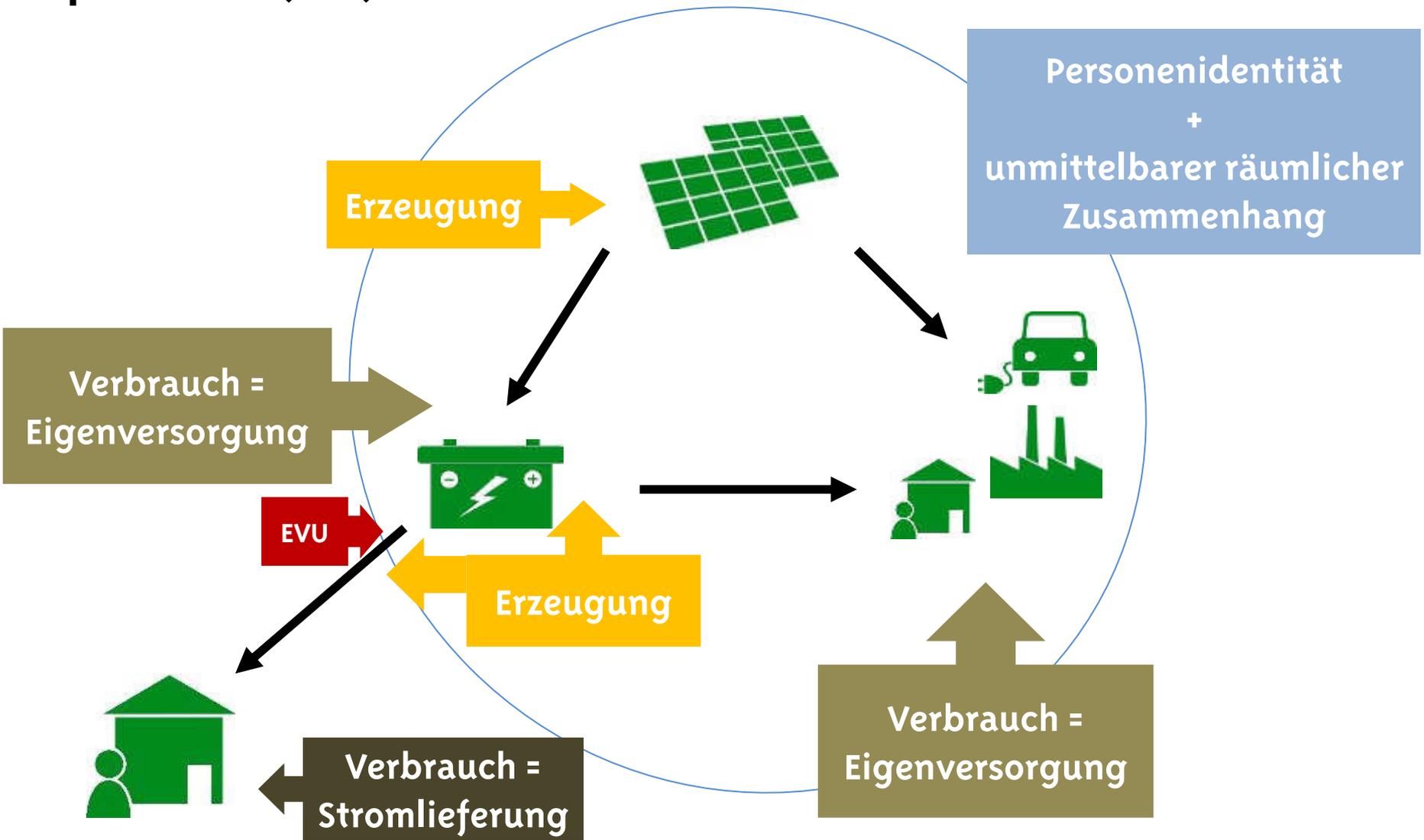


# Eigenversorgung und Stromlieferung bei Speichern (1/2)





# Eigenversorgung und Stromlieferung bei Speichern (2/2)





# Förderung für zwischengespeicherten Strom?

# Förderung für zwischengespeicherten Strom?

- Grundsätzlich ja, für ausgespeicherten Strom, § 19 Absatz 1 EEG 2017:

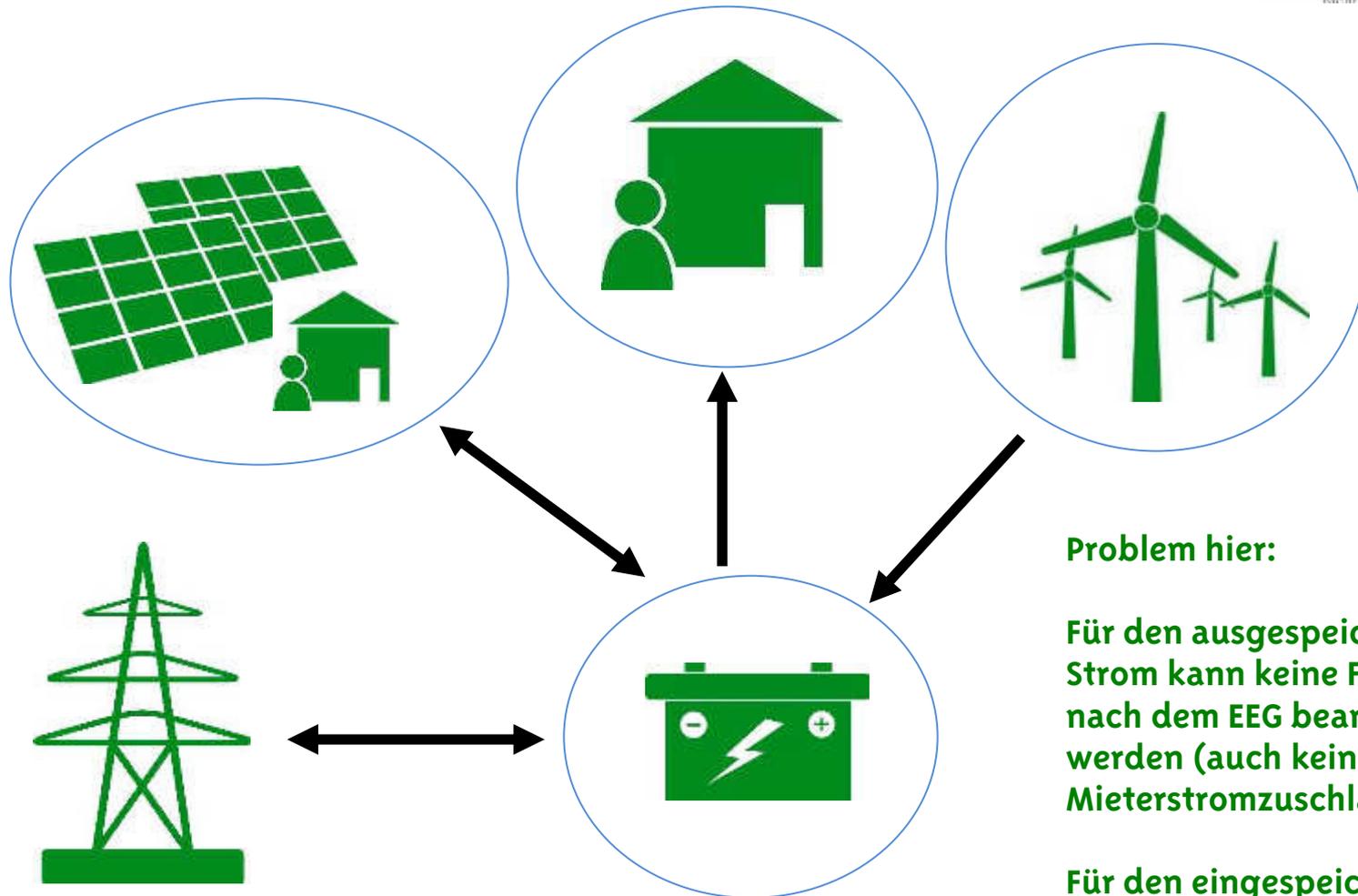
*„Der Anspruch (...) besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte.“*

- Beim Mieterstromzuschlag Spezialregelung, § 21 Absatz 3 EEG 2017:

*„Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch (...) nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird.“*

- Problem bei Mischspeichern (siehe Clearingstellen-Empfehlung)

# Beispiel Quartierspeicher



**Problem hier:**

**Für den ausgespeicherten EE-Strom kann keine Förderung nach dem EEG beansprucht werden (auch kein Mieterstromzuschlag).**

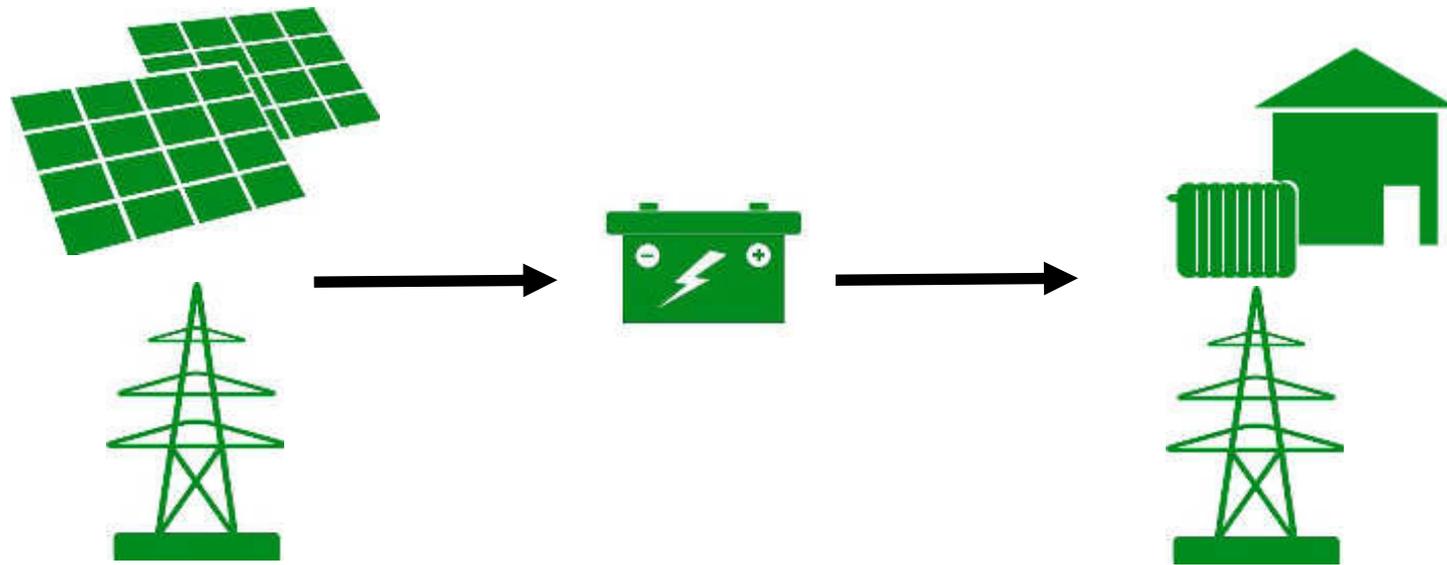
**Für den eingespeicherten Strom kein Mieterstromzuschlag.**



# Speicher und die EEG-Umlage



# Wenn die EEG-Umlage gleich mehrfach anfällt...



EEG-Umlage, da  
Einspeicherung =  
Letztverbrauch

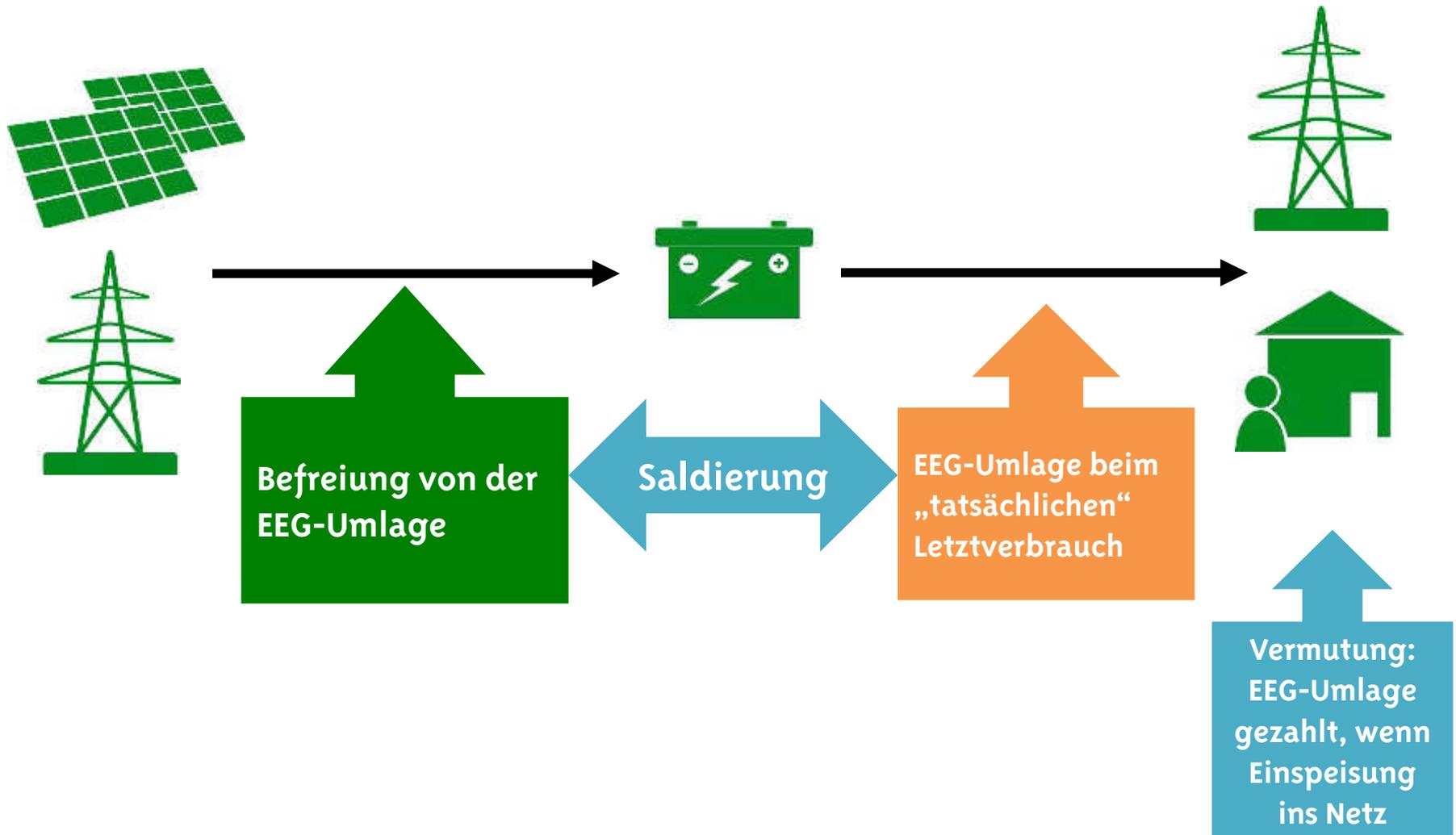
EEG-Umlage beim  
„tatsächlichen“  
Letztverbrauch, da  
Ausspeicherung =  
Stromerzeugung

# § 61k – EEG-Umlage für Speicher

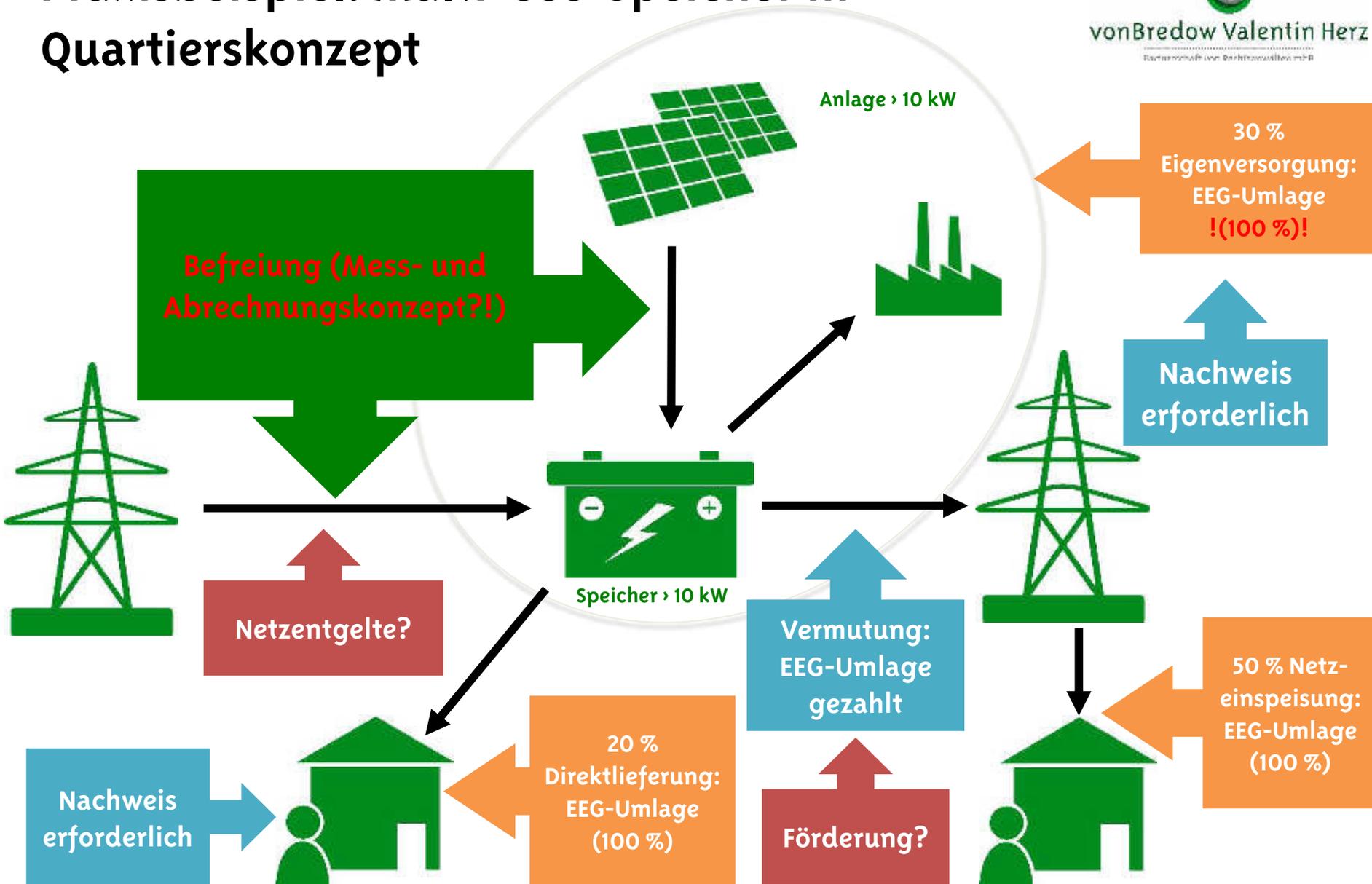


- (1) Für Strom, der in einer Saldierungsperiode zur Zweck der Zwischenspeicherung in einem Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Höhe und in dem Umfang, in der die Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Höhe und in dem Umfang, in der das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 5 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt wird und auf den Strom die EEG-Umlage gezahlt wird.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Höhe und in dem Umfang, in der das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 5 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt wird und auf den Strom die EEG-Umlage gezahlt wird.
- (1c) Für Stromspeicher, deren Strom nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist und nicht ausschließlich vom Betreiber selbst verbraucht wird, evaluiert die Bundesnetzagentur die Absätze 1 bis 1b Erfahrungen mit dem Betrieb des Speichers. Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustleistung an Netzbetreiber geliefert wird.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustleistung an Netzbetreiber geliefert wird.
- (4) Der nach den Absätzen 1, 2 oder 3 verringerte oder entfallene Anspruch nach § 60 Absatz 1 erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 1 nicht spätestens bis zum 31. Mai des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Satz 1 ist entsprechend für den nach den Absätzen 1, 2 oder 3 verringerten oder entfallenen Anspruch nach § 61 Absatz 1 anzuwenden, wenn der Letztverbraucher oder Eigenversorger seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Der Fristablauf nach Satz 2 verschiebt sich auf den 31. Mai des Jahres, wenn die Mitteilung nach § 74a Absatz 1 gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat.
- (1b) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustleistung an Netzbetreiber geliefert wird.
- (1a) Saldierungsperiode ist das Kalenderjahr, in dem die Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Höhe und in dem Umfang, in der das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 5 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt wird und auf den Strom die EEG-Umlage gezahlt wird.
- a) Verringerung der EEG-Umlage auf Zahlung der EEG-Umlage besteht aus:
- a) Verringerung der EEG-Umlage auf Zahlung der EEG-Umlage besteht aus:
  - b) sämtliche sonstige Energieentnahmen durch Speicherverfahren, die auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen;
  - c) im Rahmen der Abrechnung jeweils innerhalb der Saldierungsperiode die Energieentnahmen durch Speicherverfahren, die auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen;
2. seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 2 und § 74a Absatz 1 zu erfüllen.
- Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist durch den Netzbetreiber zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet ist. Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist durch den Netzbetreiber zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet ist.

# Grundprinzip der Regelung



# Praxisbeispiel: Multi-Use-Speicher in Quartierskonzept







# Fazit zum Status Quo

- 🕒 Erste Versuche, Speicher rechtlich „in den Griff zu kriegen“
  - .....▶ Problembewusstsein stark gestiegen, erste Ansätze für sachgerechte Lösungen
- 🕒 Gesetzeslage stark von Misstrauen und Sorge um Missbrauch geprägt
- 🕒 In vielen Fällen regulative Vorgaben schon technisch nicht umsetzbar; in anderen Fällen wirtschaftliche Belastung und Rechtsunsicherheit immer noch zu hoch
  - .....▶ Regulative Vorgaben führen teils zu Verzögerungen und unsinnigen Zusatzkosten
- 🕒 Bislang noch kein konsistenter und wirklich praxistauglicher Rechtsrahmen
- 🕒 Konsequenz: Auseinanderdriften von regulatorischen Vorgaben und Rechtswirklichkeit



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Vielen Dank!**

**Dr. Bettina Hennig**

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

[info@vbmh.de](mailto:info@vbmh.de)

[www.vbmh.de](http://www.vbmh.de)

[www.twitter.com/EE\\_Recht](https://www.twitter.com/EE_Recht)